

04.08.93

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**Entschließung zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung
in der Europäischen Gemeinschaft**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 25476 - vom 2. August 1993. Das Europäische Parlament hat die Ent-
schliebung in der Sitzung am 13. Juli 1993 angenommen.

EntschlieÙung zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung in der Europäischen Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Beschlusses des Rates 85/8/EWG vom 19. Dezember 1984 über gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut auf Gemeinschaftsebene⁽¹⁾,
- in Kenntnis des Schlußberichts der Kommission an den Rat über das Zweite Europäische Programm zur Bekämpfung der Armut (1985-1989) (KOM(91)0029),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. September 1988 zur Bekämpfung der Armut in der Europäischen Gemeinschaft⁽²⁾,
- in Kenntnis des Beschlusses des Rates 89/457/EWG vom 18. Juli 1989 über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht benachteiligten Personengruppen⁽³⁾,
- in Kenntnis der EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinten Sozialminister vom 29. September 1989 über die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates 92/441/EWG vom 24. Juni 1992 über gemeinsame Kriterien für ausreichende Zuwendungen und Leistungen im Rahmen der Systeme der sozialen Sicherung⁽⁵⁾,
- gestützt auf die Präambel und Artikel 2 des EWG-Vertrags,
- gestützt auf den mittels des Vertrags über die Europäische Union eingeführten EG-Vertrag, insbesondere Artikel 2 und Titel VI über die Wirtschafts- und Währungspolitik,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 23. Dezember 1992 "Auf dem Weg zur Europäischen Solidargemeinschaft. Den Kampf gegen die soziale Ausgrenzung intensivieren, die Eingliederung fördern" (KOM(92)0542),

(1) ABl. Nr. L 2 vom 03.01.1985, S. 24.

(2) ABl. Nr. C 262 vom 10.10.1988, S. 194.

(3) ABl. Nr. L 224 vom 02.08.1989, S. 10.

(4) ABl. Nr. C 277 vom 31.10.1989, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 245 vom 26.08.1992, S. 46.

- in Kenntnis seiner EntschlieÙung vom 11. März 1993 zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾ und der Resolution A/res/47/196 der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 22. Dezember 1992,
 - unter Hinweis auf die Petitionen Nr. 326/89, 240/91, 460/91, 90/92, 92/92, 436/92, 580/92, 634/92 und 764/92 und andere Petitionen zum Thema Armut und soziale Ausgrenzung,
 - gestützt auf Artikel 121 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt und der Stellungnahme des Petitionsausschusses (A3-0226/93),
- A. in der Erwägung, daß in der Gemeinschaft, obwohl es nach wie vor keine quantifizierbare Definition des Begriffs "Armut" gibt, mehr als 50 Millionen Bürger unterhalb der Armutsgrenze von 50% des durchschnittlichen (Pro-Kopf-) Einkommens der Gemeinschaft und als Folge dessen am Rande der Gesellschaft oder von dieser ausgeschlossen leben und daß dieser Trend nach oben zeigt,
- B. in der Erwägung, daß die Armut darauf zurückzuführen ist, daß sichere Grundlagen wie etwa eine Beschäftigung, die den Menschen und Familien ermöglicht, ihre Verpflichtungen wahrzunehmen und ihre Grundrechte auszuüben, fehlen, die Löhne niedrig sind und die Frauen nicht den gleichen Lohn erhalten,
- C. in der Erwägung, daß die zunehmende Arbeitslosigkeit (über 17 Millionen Arbeitslose, davon 25% unter 25 Jahren) in Industrie- und ländlichen Gebieten, der Wandel der Familienstruktur und der Struktur der örtlichen Gemeinwesen mit seinen nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und die Infrastruktur in den Gemeinden und seinen Folgen vor allem für die älteren Menschen und die Frauen und ein unzulängliches Niveau des sozialen Schutzes als die Hauptursachen der Armut und der sozialen Ausgrenzung in Europa gelten,
- D. in der Erwägung, daß die Wesensmerkmale der Armut und der sozialen Ausgrenzung in den einzelnen Mitgliedstaaten je nach wirtschaftlicher und geographischer Lage der einzelnen Gemeinden und Regionen beträchtliche Unterschiede aufweisen (Nord-Süd-Disparität). Andere wichtige Elemente sind die Normen und Einstellungen, die damit zusammenhängen, wie der einzelne seine eigene Identität auffaßt und wie die Netze die Identität der Bürger auffassen und akzeptieren, sowie ein besserer Dialog zwischen Bürgern, Politikern und Beamten,
- E. in der Erwägung, daß die Personen als arm bezeichnet werden, welche nicht über die materiellen, kulturellen und sozialen Mittel verfügen, die ihnen eine Lebensweise ermöglichen würden, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie leben, als eine Lebensweise gilt, die als Minimum noch annehmbar ist,
- F. in der Erwägung, daß die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten es sich zum Ziel setzen sollten, Armut und soziale Ausgrenzung aus der Welt zu schaffen, die einen Affront gegen die der europäischen Gesellschaft zugrundeliegenden demokratischen Grundsätze und Werte darstellen, wie sie u.a. in der in Artikel F.2 der Gemeinsamen Bestimmungen des Vertrags von Maastricht über die Politische Union angeführten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte definiert werden,
- G. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten nach dem EWG-Vertrag nicht mit diskriminierenden Maßnahmen, beispielsweise mit Argumenten der Nationalität, neue Grundlagen für eine Ausgrenzung schaffen dürfen,

(1) ABl. Nr. C 115 vom 26.04.1993, S. 178.

- H. in der Erwägung, daß die Mittel, die auf gemeinschaftlicher wie auf nationaler Ebene aufgebracht werden, um Armut und soziale Ausgrenzung aus der Welt zu schaffen und um zu verhindern, daß diese endlos fortbestehen und die Zahl der unter prekären Bedingungen lebenden Personen zunimmt, nach wie vor unzureichend sind,
 - I. in der Erwägung, daß Armut und soziale Ausgrenzung nicht nur als sozialpolitische Faktoren betrachtet werden dürfen, sondern daß entsprechende wirtschaftliche Ziele vorgegeben werden müssen, um der Armut und Ausgrenzung sowie ihrer Ausweitung entgegenzuwirken,
 - J. in der Erwägung, daß die sozialen Folgen der restriktiven Wirtschafts- und Währungspolitik, die die Mitgliedstaaten befolgen müssen, um bis 1997 die Kriterien für die Mitgliedschaft in der WWU zu erfüllen, und die augenblickliche gravierende Rezession besondere Beachtung finden sollten,
 - K. in der Erwägung, daß die tragende Rolle bei der Ausarbeitung, Durchführung und Bewertung der koordinierten Maßnahmen und Aktionen im Bereich der Armut von den Hauptakteuren einschließlich der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerungsgruppen übernommen werden muß, damit den Betroffenen eine wirkliche Chance der Eingliederung bzw. Wiedereingliederung in die Gesellschaft geboten werden kann,
 - L. in der Erwägung, daß der Austausch von Informationen und Erfahrungen bei der Bekämpfung der gesellschaftlichen Desintegration über nationale Grenzen hinweg zunehmend gefördert werden sollte;
 - M. in der Erwägung, daß die gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung stärker denn je die Entschlossenheit Europas zur Aufrechterhaltung seiner Solidarität mit den am stärksten benachteiligten Bürgern Europas widerspiegeln müssen; ferner in der Erwägung, daß diese Maßnahmen in Verbindung mit den Aktionen auf nationaler und lokaler Ebene durchgeführt werden sollten,
1. begrüßt die Bemühungen der Gemeinschaft, Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung einzuleiten, räumt jedoch ein, daß die Gemeinschaftsprogramme bisher keine konkreten Ergebnisse gezeitigt haben, da sie vor allem auf eine Behandlung der Symptome der Armut abzielten, ohne daß untersucht wurde, warum immer mehr Menschen an den Rand der Gesellschaft gedrängt bzw. Opfer der sozialen Ausgrenzung werden; wünscht, daß engagiertere Vorschläge zur Bekämpfung der Ursachen dieser Phänomene möglichst rasch ausgearbeitet werden.
 2. weist erneut darauf hin, daß es eine wahre wirtschaftliche Integration ohne soziale Integration, d.h. Harmonisierung der sozialen Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die allen Bürgern Europas die Eingliederung in die Wirtschaft und die Gesellschaft ermöglichen sollen, nicht geben kann;
 3. fordert die Gemeinschaftsorgane auf, ein deutliches Zeichen ihrer politischen Entschlossenheit zur Bekämpfung der Armut und sozialen Ausgrenzung zu setzen:
 - a) durch ein in den Vertrag über die Politische Union aufzunehmendes Kapitel über Grundrechte und -freiheiten, in dem gezielt auf die Armut und die soziale Ausgrenzung, die einen Verstoß gegen die Menschenrechte und die Menschenwürde darstellen, Bezug genommen wird;
 - b) durch die Ratifizierung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte durch die Gemeinschaft;

- c) durch die Einbeziehung des Themas "Armut" in den Bericht über die Menschenrechte;
 - d) durch regelmäßige, vom Rat zu organisierende Aussprachen über die Armut, die in konkrete Vorschläge münden sollen;
 - e) durch einen Rechtsrahmen innerhalb eines genau definierten Prinzips der Subsidiarität zur Festlegung der in der Gemeinschaft zu verwirklichenden Ziele und Vorstellungen und unter Berücksichtigung der Prozesse auf lokaler Ebene;
 - f) durch eine echte, zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten abgestimmte Beschäftigungspolitik;
4. ist der Ansicht, daß die Integration durch eine Politik des sozialen Fortschritts und der Solidarität beschleunigt werden kann und daß die Verabschiedung des sozialen Aktionsprogramms keinen Aufschub duldet, wobei dieses Programm durch nationale Maßnahmen auf regionaler oder kommunaler Ebene zu ergänzen ist, die jedem einzelnen ein Einkommen sichern sollen, das für eine menschenwürdige Lebensweise ausreicht; so soll u. a. folgendes gewährleistet werden:
- a) der Anspruch für jeden Bürger auf Leistungen, die der Kaufkraft der erwerbstätigen Bevölkerung entsprechen;
 - b) die Möglichkeit, Mitglied eines oder mehrerer Netze zu werden, in denen der einzelne mit Aufgaben konfrontiert und anerkannt wird;
 - c) der Schutz gegen Einzel- und Massenentlassungen;
 - d) die Gleichbehandlung für Angehörige aus Drittländern, die sich legal auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Landes aufhalten;
 - e) die Einführung eines gemeinschaftsweit geltenden Mindesteinkommens und eines gemeinschaftsweit geltenden Mindestlohns, die für jeden Staat als Prozentsatz des durchschnittlichen Einkommens/Lohns angegeben werden sowie die ordnungsgemäße Verwirklichung des Grundsatzes des gleichen Lohns für gleichwertige Arbeit;
5. ist der Auffassung, daß das örtliche Gemeinwesen und die Bildung stets die besten Mittel zur Eingliederung in die Gesellschaft waren und bleiben werden und
- a) fordert deshalb, daß von allen Beteiligten (Bildungsfachleute, Lehrkörper, Eltern, Vereinigungen, kommunale Behörden) Netze für den Erfahrungsaustausch geschaffen werden, um einem Scheitern oder einem vorzeitigen Abbruch der Schulausbildung entgegenzuwirken;
 - b) hält demzufolge die Aufstellung wahrer Pläne für die Bildung und Ausbildung, die soziale und berufliche Eingliederung der vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Personen für unerlässlich;
6. ist der Überzeugung, daß die Ausgrenzung in vernachlässigten Wohngebieten, die sich durch Unzulänglichkeiten in den Bereichen Bildung und Ausbildung, öffentliche Dienste, Geschäfte, Beschäftigung, Kultur- und Freizeitangebote sowie Stadtplanung auszeichnen, die eklatantesten Formen annimmt und daß hier vielschichtige Maßnahmen erforderlich sind, die wohl überlegt werden müssen; folgendes sollte dabei angestrebt werden:

- a) der Anspruch eines jeden auf gute Wohnverhältnisse (Unterbringung, Komfort, Umweltbedingungen, Kultur- und Freizeitangebote usw.);
 - b) es sollte dem ständigen Abbau von Arbeitsplätzen und Diensten entgegen- gewirkt werden, der das Gefälle zu den übrigen Stadtgebieten noch stärker werden läßt;
 - c) den Bürgerrechten und der Gleichberechtigung sollte neue Geltung ver- schafft werden, weil dies für Initiativen, mit denen man die Einwohner soweit wie möglich an dem sie betreffenden Entscheidungsprozeß beteiligen will, wichtig ist; zu diesem Zweck sollten auf lokaler Ebene Entwicklungs- ausschüsse oder lokale Entscheidungsorgane eingesetzt werden;
 - d) für bestimmte Bevölkerungsgruppen wie Zigeuner, ehemalige Häftlinge, Staatenlose und Einwanderer usw. sollten gezielte Maßnahmen getroffen werden;
7. ist der Ansicht, daß der Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung Teil aller Gemeinschaftsaktionen sein sollte und daß sich die Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut nicht allein auf die Sozialpolitik beschränken sollten; alle diesbezüglichen Initiativen der Kommission sollten notwendigerweise ab dem Zeitpunkt der Ausarbeitung bis hin zu ihrer Durchführung eine Analyse der etwaigen Auswirkungen auf die Armut umfassen;
 8. fordert die Kommission auf, eine Untersuchung über die Auswirkungen der Durch- führung der Pläne für die wirtschaftliche Konvergenz in den einzelnen Mit- gliedstaaten für die durch Armut und soziale Ausgrenzung bedrohten Bevölke- rungsgruppen durchzuführen;
 9. begrüßt die Schaffung einer ressortübergreifenden Dienststelle in der Kommis- sion, der verschiedene mit dem Problem Armut und soziale Ausgrenzung befaßte Generaldirektionen angehören;
 10. ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft die Strukturfonds effizienter im Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung einsetzen sollte und
 - a) begrüßt deshalb den Vorschlag, im Rahmen der Bestimmungen über den Euro- päischen Sozialfonds das Ziel Nr. 3 unter Einbeziehung der "sozialen Ausgrenzung" neu zu formulieren;
 - b) fordert deshalb die finanzielle Unterstützung für Aktionen, die der so- zialen und beruflichen Eingliederung der von Armut und sozialer Ausgren- zung betroffenen Personen dienen, sowie eine spürbare Erhöhung der dafür vorgesehenen Mittel;
 - c) fordert, daß die im Kampf gegen die Armut engagierten NRO in Zusammen- arbeit mit anderen lokalen Organisationen und Behörden zur Gewährleistung der Durchführung auf lokaler Ebene an der Ausarbeitung, Auswahl und Durch- führung von Programmen beteiligt werden und für einen Teil ihres Budgets einen direkten Zugang zu den Strukturfonds haben sollten;
 - d) fordert die Weiterführung der bestehenden Gemeinschaftsinitiative im Rah- men der Strukturfonds und die Schaffung einer spezifischen Gemeinschafts- initiative, die mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet ist, um Pilotvorhaben für die Integration von Randgruppen der Bevölkerung durch- führen zu können;
 11. ist der Ansicht, daß die sozialen Grundrechte aller armen Bürger gewährlei- stet werden müssen, und fordert deshalb,

- a) daß die von elf Mitgliedstaaten im Jahre 1989 verabschiedete Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer umgewandelt und zu einer rechtsverbindlichen Charta der sozialen Grundrechte ausgeweitet werden sollte, die nicht auf Arbeitnehmer beschränkt ist;
 - b) daß die Kommission in allen Bereichen, die für das Leben der Armen von Bedeutung sind, Empfehlungen erläßt, so vor allem in den Bereichen Zugang zur Bildung, zur Ausbildung, zur Beschäftigung, zu Wohnraum, auf lokaler Ebene angebotenen öffentlichen Dienstleistungen, zur medizinischen Versorgung, wie sie in der Entschließung des Rates über die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung genannt werden, ferner in den Bereichen Zugang zu Kultur- und Freizeitangeboten und zur Justiz;
 - c) die fundamentale Rolle der Familie und der Familienpolitik bei der Bekämpfung der Armut zu unterstreichen; bedauert in diesem Zusammenhang die Beeinträchtigungen des Familienlebens, denen die ärmsten Bevölkerungsschichten insbesondere dadurch ausgesetzt sind, daß ihre Kinder in Pflege gegeben werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diese Frage vorrangig im Rahmen des von der Vollversammlung der Vereinten Nationen für 1994 ausgerufenen Internationalen Jahres der Familie zu behandeln.
12. ist vor allem der Auffassung, daß die Achtung der Grundrechte in einer demokratischen Gesellschaft die Koalitions- und Versammlungsfreiheit beinhaltet, und fordert in diesem Zusammenhang die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die zur Förderung der Entwicklung des gesellschaftlichen Miteinanders in den bedürftigsten Bevölkerungsschichten notwendigen Programme einzuleiten;
13. betont, daß das partnerschaftliche Verhalten für die Entwicklung der gesamten Bevölkerung unabdingbar ist, und fordert daher die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Grundbedingungen für die Beteiligung der Bedürftigsten zu schaffen, indem sie Mittel vorsieht, um sie zu informieren, ihre Meinung einzuholen, sie an der Konzeption, der Ausarbeitung und Durchführung sowie Bewertung sämtlicher sie betreffenden Politiken zu beteiligen; fordert folglich, daß die NRO, die die in Armut lebende Bevölkerung vertreten, in allen nationalen Delegationen des Wirtschafts- und Sozialausschusses vertreten sind;
14. hält einen radikalen Wandel der Einstellung zur Armut und zur Ausgrenzung für nötig und fordert deshalb:
- a) eine Verbesserung der allen EG-Bürgern, insbesondere über die Medien, zugänglichen Informationen über das Ausmaß der Armut und der Ausgrenzung;
 - b) eine besondere Sensibilisierung in den Fachausbildungsbereichen, die auf die Übernahme öffentlicher Ämter oder auf Berufe im Unterrichtswesen, in der Medizin, der Justiz, bei der Polizei, im Kommunalwesen und Journalismus vorbereiten;
 - c) daß die einzelnen Organe der Europäischen Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten jährlich am 17. Oktober gemäß der Resolution A/rev/47/196 der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 22. Dezember 1992 den Welttag gegen die Armut begehen;
 - d) von den Sozialpartnern, daß sie diesen Fragen bei ihren dem "Sozialdialog" dienenden Treffen eine hohe Priorität einräumen;
15. erkennt die Notwendigkeit eines neuen Programms zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (P4) an, wobei der neue Vorschlag für ein solches Pro-

gramm alle in dieser EntschlieÙung enthaltenen Anregungen aufgreifen soll; ist ferner der Ansicht, daÙ das neue Programm über eine ausreichende Mittelausstattung verfügen sollte, wobei ein Mindestbetrag von 200 Millionen ECU für notwendig erachtet wird;

16. fordert die Kommission auf, zusammen mit den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern, der Beobachtungsstelle und den im Kampf gegen die Armut engagierten NRO einen Bericht über die "sozialen und wirtschaftlichen Kosten der Armut und der sozialen Ausgrenzung" auszuarbeiten und ein Aktionsprogramm vorzuschlagen;
17. ist angesichts der Erfahrungen mit den Vorgängerprogrammen der Auffassung, daÙ die folgenden Verbesserungen im neuen Programm vorgesehen werden sollten:
 - a) Erhöhung der bereitgestellten öffentlichen Mittel für die sozialwirtschaftliche Integration, und zwar unter anderem durch Beihilfen für Projekte im nichtkommerziellen Sektor und die gesellschaftliche Aufbauarbeit sowie in den Bereichen Bildung und Weiterbildung;
 - b) eine bessere Koordinierung mit den Strukturfonds, insbesondere mit den gemeinschaftlichen Initiativprogrammen,
 - c) eine verstärkte Abstimmung mit den nationalen Programmen und der Forschung auf lokaler Ebene,
 - d) verstärkte Abstimmung mit den Tätigkeiten der Sozialpartner, die in denselben Bereichen tätig sind,
 - e) engere und gezieltere Zusammenarbeit mit den NRO und den bereits vorhandenen Netzen,
 - f) vereinfachte Verfahren zur Auswahl und Vorbereitung von Projekten, längere Fristen und bessere Information der Projektträger,
 - g) eine stärkere Berücksichtigung der Grundsätze der Dimensionsvielfalt, der Partnerschaft und der Beteiligung im neuen Programm,
 - h) eine stärkere Beteiligung von Männern und Frauen, die direkt von der Armut betroffen sind, sowie eine stärkere Vertretung derjenigen Gruppen, die unverhältnismäßig stark davon betroffen sind, wie z.B. Frauen, ethnische Minderheiten, ältere Menschen und Behinderte;
 - i) eine bessere Finanzplanung und Haushaltspolitik sowie bessere Zahlungssysteme;
18. fordert die Kommission auf, eine Strategie für die finanzielle und technologische Anpassung der in der Sozialwirtschaft oder in der Alternativwirtschaft tätigen Unternehmen an den Binnenmarkt auszuarbeiten;
19. fordert eine Verbesserung der qualitativen und quantitativen Analysen, die ein Gesamtbild der Multidimensionalität der Armut und der sozialen Ausgrenzung vermitteln sollen;
20. fordert die Mitgliedstaaten auf, politische Prioritäten zu setzen, ein globales und kohärentes Programm zur Bekämpfung der Armut und zur Verhütung von Unsicherheitszuständen auszuarbeiten und ihre Gesamtpolitik unter Berücksichtigung der Lage der Personen und Familien, die von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind, zu überprüfen und zu diesem Zweck

- a) die nachteiligen Auswirkungen der Durchführung allgemeiner Politiken auf die Armut zu prüfen;
 - b) möglichst rasch die Empfehlung über gemeinsame Kriterien für ausreichende Zuwendungen und Leistungen im Rahmen der Systeme der sozialen Sicherung durchzuführen;
- 21. fordert die Mitgliedstaaten, die Regional- und Kommunalbehörden und die Gemeinschaftsbehörden auf, echte nationale und gemeinschaftliche Politiken zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung zusammen mit verbindlichen Rechtsvorschriften einzuführen;
 - 22. fordert die Kommission auf, dem Parlament über die Durchführung der Empfehlung des Rates über gemeinsame Kriterien für ausreichende Zuwendungen und Leistungen im Rahmen der Systeme der sozialen Sicherung durch die Mitgliedstaaten Bericht zu erstatten;
 - 23. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieBung der Kommission, dem Rat, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Sozialpartnern zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Egon KLEPSCH
Präsident